



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 01/2024

Donnerstag, 25. Januar 2024

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ▶ **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Gemeinde Willmars vom 29.12.2023**
- ▶ **Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Gemeinde Willmars vom 29.12.2023**
- ▶ **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 2“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön**
- ▶ **Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ostheim Süd – Teil 2“, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön**
- ▶ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Umstellung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses der Stadt Ostheim v.d.Rhön**
- ▶ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Umstellung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**
- ▶ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Umstellung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses der Gemeinde Willmars**
- ▶ **Hinweisbekanntmachung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars;
Haushaltssatzung 2024 des Wasserzweckverbands „Willmarser Gruppe“**
- ▶ **Flurneuordnung Eußenhausen 5;
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
Bekanntmachung und Ladung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars**
- ▶ **Dorferneuerung Neustädtles 2;
Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
Bekanntmachung und Ladung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die
Gemeinden Sondheim v.d.Rhön und Willmars**



- ▶ Flurneuordnung Rödles 4;
Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse;
Bekanntmachung und Ladung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die
Gemeinde Sondheim v.d.Rhön
-

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Vom 29.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Willmars folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe und Tiefe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe
Willmars (Fl.Nr. 5 und 199 Gemarkung Willmars)
Filke (Fl.Nr. 49 Gemarkung Filke)
Völkershäusen (Fl.Nr. 73 Gemarkung Völkershäusen)
- b) die Leichen- und Aussegnungshallen in Willmars, Filke und Völkershäusen.
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet, in der Regel im Winterhalbjahr von 8.00 bis 18.00 Uhr und im Sommerhalbjahr von 7.00 bis 22.00 Uhr.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sechs Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Kindergrabstätten
- d) Urnenerdgrabstätten
- e) Urnenerdgrabstätten in naturnaher Urnengemeinschaftsanlage

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann ein Verstorbener (Erdbestattung), sowie zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können zwei Verstorbene (Erdbestattung), sowie zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Einzel- oder Doppelgräber, Kindergräbern, Urnengrabstätten und Urnengrabstätten in der naturnahen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden. Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(3) In jedem Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage wird nur eine Urne beigesetzt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Urnengemeinschaftsanlage sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. Die Abräumung der Urnengemeinschaftsanlage nach Ende der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche der Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen und Gestaltungen (Grabschmuck) sind nicht gestattet.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe und Tiefe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben.

(2) Die Größe der Einzel-, Doppel- und Urnenerdgräber richtet sich nach den vorhandenen Gräbern in der Umgebung in den jeweiligen Friedhofsteilen (Blöcke).

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsole für Erwachsenengräber mindestens 1,60 m. Für Kindergräber beträgt die Mindestdiefe 1,30 m. Mindestens jedoch beträgt die Tiefe der einzelnen Erdgräber (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m.

(4) Eine Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2

Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Einzelgräber:	Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m
Doppelgräber:	Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m
Kindergräber:	Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m
Urnengräber:	Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Außenmaße nicht überschreiten:

Einzelgräber:	Länge 1,90 m, Breite 0,80 m
Doppelgräber:	Länge 1,90 m, Breite 1,60 m
Kindergräber:	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
Urnengräber:	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

In Willmars sind zusätzlich Einzelgräber ohne Einfassungen möglich (naturnah). Der Sockel der Grabstätte darf nicht sichtbar sein.

In Filke sind zusätzlich Einzel-, Doppel- und Urnengräber ohne Einfassungen möglich (naturnah). Der Sockel der Grabstätte darf nicht sichtbar sein.

(3) Grababdeckungen müssen sich dem Gesamtbild des Friedhofs oder auch der jeweiligen Abteilung anpassen.

(4) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Als Grabmal für Urnengemeinschaftsanlage dient eine Abdeckplatte. Diese ist vom Nutzungsberechtigten nach Vorgabe der Gemeinde zu erwerben und geht nach Ablauf des Nutzungsrechts in das Eigentum des ehemaligen Nutzungsberechtigten über. Die Abdeckplatte muss nach Vorgaben der Gemeinde gestaltet sein.

(3) Einzel-, Doppel- und Urnenerdgräber sind grundsätzlich mit einer Grabeinfassung und einem Grabmal, vornehmlich aus Stein, wie es der Friedhofsgestaltung derzeit entspricht, zu errichten.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der aktuellen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem beson-

deren Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus (Leichenhalle, Aussegnungshalle) dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenerdgrab geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 30 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,

- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

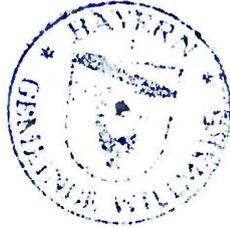
§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen vom 16.11.2020 außer Kraft.

Willmars, den 29.12.2023

Gemeinde Willmars


Reimund Voß
Erster Bürgermeister



**Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung
für die Benutzung des Friedhofs und der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Willmars
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Vom 29.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Willmars folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beträgt | |
| | a) für die Leichenhalle pro angefangenem Benutzungstag | 85,00 € |
| | b) für die Aussegnungshalle pro angefangenem Benutzungstag | 85,00 € |

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für die Erbringung von folgenden Leistungen werden sonstige Gebühren pauschal erhoben: Verwaltungsgebühren, darin enthalten sind

- Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach §14 Friedhofssatzung
- Ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen
- Die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen
- Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
- Ausstellen von Graburkunden
- Ausstellen einer Urnen- oder Grabplatzbescheinigung

je Sterbefall 50,00 €.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Willmars, den 29.12.2023

Gemeinde Willmars


Reimund Voß
Erster Bürgermeister





STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 2“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Der Stadtrat Ostheim v.d.Rhön hat in seiner Sitzung vom 23.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ostheim Süd – Teil 2“ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 23,64 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl.Nrn. 4139, 4152, 4153, 4153/1, 4153/2, 4158 (Teilfläche Ludwig-Jahn-Straße), 4146, 4146/1, 4147 (Teilfläche), 4148 (Teilfläche), 4157, 4157/1, 4157/2, 4157/3, 4157/4, 4159, 4159/1, 4159/2, 4160, 4160/1, 4160/2, 4160/3, 4160/4, 4161, 4161/1, 4161/2 (L.-Jahn-Str.), 4161/3, 4161/4, 4161/5, 4161/6, 4161/7, 4161/10, 4161/11, 4162 (L.-Jahn-Str.), 4165 (Teilfläche), 4166 (Teilfläche), 4167 (Teilfläche), 4168 (Teilfläche), 4169 (Teilfläche), 4170 (Teilfläche), 4171 (Teilfläche), 4172, 4172/1, 4172/2, 4172/3, 4172/4, 4287 (Teilfläche Grundweg), 4296, 4298, 4299, 4299/1, 4299/2, 4299/3, 4299/4, 4300 (Teilfläche Bühlweg), 4317, 4318, 4318/1, 4318/2, 4318/3, 4319, 4319/1, 4319/2, 4320, 4320/1, 4320/2, 4321, 4322, 4322/1, 4322/2, 4323, 4324, 4324/1, 4325, 4325/1, 4326, 4327, 4327/1, 4328, 4328/1, 4328/3, 4329, 4330, 4338 (Teilfläche Mehlweg) gemäß folgendem Lageplan. Die Flächen befinden sich, ausgenommen der öffentlichen Straßengrundstücke, weitgehend im Privateigentum.



Stadt Ostheim v.d.Rhön
Bebauungsplan "Ostheim Süd Teil 2"
Geltungsbereich
23.01.2024

M 1:2.500



Anlass und Ziele der Planung

Im südlichen Bereich der Stadt Ostheim (südlich der Bahnlinie) waren langjährig nur landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe ansässig. Im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte haben sich daneben unterschiedliche Gewerbebetriebe sowie auch Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Die Fläche ist nur zum Teil bebaut, bebaute und unbebaute Grundstücke wechseln sich ab. Das Gebiet bietet daher auch Flächenpotenzial für die städtebauliche Weiterentwicklung mit dem Ziel, einen weiteren Flächenverbrauch und eine Außenentwicklung an anderer Stelle zu reduzieren. Außerdem ist eine städtebauliche Ordnung wie auch die Ausbildung eines klaren Ortsrandes notwendig. Die Erschließung der Fläche ist insgesamt verbesserungswürdig. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist das Potenzial für Neuansiedlungen gering. Deshalb soll für die ansässigen Landwirte und Gewerbebetriebe Planungssicherheit für künftige Änderungen oder Erweiterungen hergestellt werden. Es sollen verbindliche, allgemeingültige Festsetzungen getroffen werden, so dass bei Bauvorhaben keine Klärung im Einzelfall mehr notwendig ist.

Im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) für die Stadt Ostheim v.d.Rhön aus dem Jahr 2020 (Büro Wegner Stadtplanung) wurde der Bereich südlich der Bahnlinie als städtebaulich ungeordnet und zersiedelt eingestuft. Als Maßnahme A (Maßnahme außerhalb der Stadtmittte) des ISEK wurde ein Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Bereich Ostheim Süd aufgestellt.

Das 2023 vom Stadtrat beschlossene Neuordnungs- und Entwicklungskonzept Ostheim Süd (Büro Wegner Stadtplanung / Planungsbüro Glanz) verfolgt das Ziel, Innenentwicklungspotenziale zu erkennen und zu nutzen sowie den Bereich neu zu ordnen und zu entwickeln. Erster Schritt zur Umsetzung dieser Ziele war die Aufstellung des Bebauungsplanes Ostheim Süd – Teil 1 (2023) für den östlichen Bereich, nun soll im Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 2“ auch der westliche Bereich planungsrechtlich geordnet werden. Bislang ist der Bereich unbeplant.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Planungsbereich abzugrenzen und landschaftlich einzubinden, die Erschließung des Gebiets zu verbessern und so der Stadt Ostheim eine Weiterentwicklung von Gewerbebeständen in diesem Bereich zu ermöglichen.

Gemäß Zielplan des Ordnungs- und Entwicklungskonzeptes Ostheim Süd sind als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO sowie in nördlichen Bereich Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die Entwicklungspotenziale gesichert und Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden, insbesondere weitere betriebsunabhängige Wohngebäude oder Umnutzungen zur Wohnzwecken würden aufgrund ihres Schutzanspruchs die gewerbliche Entwicklung einschränken. Daher wird zur Absicherung der Planungsziele eine Veränderungssperre erlassen.

Satzung
über die Veränderungssperre
für das Bebauungsplangebiet „Ostheim Süd – Teil 2“
Gemarkung Ostheim v.d.Rhön

Vom 24.01.2024

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für die Flurstücke Fl.Nrn. 4139, 4152, 4153, 4153/1, 4153/2, 4158 (Teilfläche Ludwig-Jahn-Straße), 4146, 4146/1, 4147 (Teilfläche), 4148 (Teilfläche), 4157, 4157/1, 4157/2, 4157/3, 4157/4, 4159, 4159/1, 4159/2, 4160, 4160/1, 4160/2, 4160/3, 4160/4, 4161, 4161/1, 4161/2 (L.-Jahn-Str.), 4161/3, 4161/4, 4161/5, 4161/6, 4161/7, 4161/10, 4161/11, 4162 (L.-Jahn-Str.), 4165 (Teilfläche), 4166 (Teilfläche), 4167 (Teilfläche), 4168 (Teilfläche), 4169 (Teilfläche), 4170 (Teilfläche), 4171 (Teilfläche), 4172, 4172/1, 4172/2, 4172/3, 4172/4, 4287 (Teilfläche Grundweg), 4296, 4298, 4299, 4299/1, 4299/2, 4299/3, 4299/4, 4300 (Teilfläche Bühlweg), 4317, 4318, 4318/1, 4318/2, 4318/3, 4319, 4319/1, 4319/2, 4320, 4320/1, 4320/2, 4321, 4322, 4322/1, 4322/2, 4323, 4324, 4324/1, 4325, 4325/1, 4326, 4327, 4327/1, 4328, 4328/1, 4328/3, 4329, 4330, 4338 (Teilfläche Mehlweg) der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Ostheim Süd – Teil 2“ beträgt ca. 23,64 ha.

§ 2
Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden

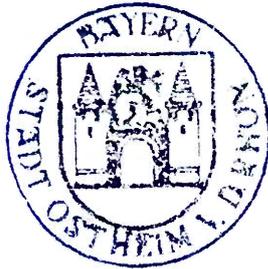
§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 26.01.2026.
Der Stadtrat Ostheim v.d.Rhön hat die Satzung am 23.01.2024 beschlossen.

Ostheim v.d.Rhön, den 24.01.2024

Stadt Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister





STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstellung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Der Stadtrat Ostheim v.d.Rhön hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 beschlossen, dass das analoge Bestandsverzeichnis über die Gemeindestraßen (Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen) aus dem Gebiet der Stadt Ostheim v.d.Rhön mit Ortsteilen zum aktuellen Stand vom 01.02.2024 in ein digitales Format übernommen wird.

Die analogen Karten des Bestandsverzeichnisses über die Gemeindestraßen sind zu schließen und in digital ohne Streichungen zu übernehmen.

Unterlagen zur Umstellung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr

Ostheim v.d.Rhön, 25.01.2024

**Stadt
Ostheim v.d.Rhön**

**Steffen Malzer
Erster Bürgermeister**



Siegel



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstellung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Der Gemeinderat Sondheim v.d.Rhön hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 beschlossen, dass das analoge Bestandsverzeichnis über die Gemeindestraßen (Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen) aus dem Gebiet der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön mit Ortsteil zum aktuellen Stand vom 01.02.2024 in ein digitales Format übernommen wird.

Die analogen Karten des Bestandsverzeichnisses über die Gemeindestraßen sind zu schließen und in digital ohne Streichungen zu übernehmen.

Unterlagen zur Umstellung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr

Sondheim v.d.Rhön, 25.01.2024

Gemeinde
Sondheim v.d.Rhön

Thilo Wöhner
Erster Bürgermeister



Siegel



GEMEINDE

WILLMARS

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstellung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses der Gemeinde Willmars

Der Gemeinderat Willmars hat in seiner Sitzung vom 04.12.2023 beschlossen, dass das analoge Bestandsverzeichnis über die Gemeindestraßen (Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen) aus dem Gebiet der Gemeinde Willmars mit Ortsteil zum aktuellen Stand vom 01.02.2024 in ein digitales Format übernommen wird.

Die analogen Karten des Bestandsverzeichnisses über die Gemeindestraßen sind zu schließen und in digital ohne Streichungen zu übernehmen.

Unterlagen zur Umstellung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr

Gemeinde Willmars, 25.01.2024

Gemeinde Willmars


Reimund Voß
Erster Bürgermeister



Siegel

BEKANNTMACHUNG

für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Willmarser vom 20.11.2023 wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gem. Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 24.11.2023, Az.: 2.1 - 9410 - 2024 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

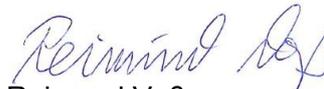
Die Satzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 31 vom 21.12.2023 ab Seite 564 veröffentlicht.

Ostheim v.d.Rhön, 22.12.2023



Steffen Malzer
Erster Bürgermeister
Stadt Ostheim v.d.Rhön

Willmars, 22.12.2023



Reimund Voß
Erster Bürgermeister
Gemeinde Willmars



Flurneuordnung Eußenhausen 5
Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3
Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbere-
inigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Eußenhausen 5 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

Montag, 26.02.2024, um 18:30 Uhr,

Ort: Kulturheim in Eußenhausen, Am Kulturheim 10, 97638 Mellrichstadt.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 18.12.2023

gez. Sonja Ludwig



Dorferneuerung Neustädtles 2
Gemeinde Nordheim v.d.Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Neustädtles 2 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Donnerstag, 07.03.2024, um 18:30 Uhr,
Ort: Gemeindezentrum Alte Schule, Karlstr. 2,
97647 Neustädtles-Nordheim v. d. Rhön.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 08.01.2024

gez. Sonja Ludwig



Flurneuordnung Rödles 4

Gemeinde Bastheim, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale, Landkreis Rhön-Grabfeld

Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse u. a.

Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Nebenbeteiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer **Versammlung der Beteiligten** geladen.

Versammlungsort: **Besengauscheuer in Bastheim, Geckenauer Str. 6, 97654 Bastheim**

Versammlungsbeginn: **Dienstag, 12.03.2024, um 19:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse
2. Bericht über den Stand des Verfahrens
3. Allgemeine Aussprache

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, welche die Ergebnisse der Wertermittlung enthält, liegen anschließend an die Versammlung zwei Wochen bis zum 27.03.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstr. 4, 97638 Mellrichstadt, der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale, Goethestraße 1, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale und im Rathaus der Gemeinde Bastheim, Obergasse 20, 97654 Bastheim jeweils während der Dienststunden und zusätzlich beim örtlich Beauftragten Herrn Manfred Bauer, Hinter der Kirche 2, 97654 Rödles zur Einsichtnahme für die Beteiligten nieder. Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Niederschrift und in die Wertermittlungskarte über die Wertermittlung aller Grundstücke des Verfahrensgebietes zu unterrichten.

Hinweis

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, können während der Zeit der Niederlegung der Niederschrift und der Wertermittlungskarte beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Rödles 4 (Postanschrift: Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Postfach 55 40, 97005 Würzburg, "schriftlich" vorgebracht werden.

Würzburg, 15.01.2024

gez. Frank Stöhling, Baurat